

H A B I L I T A T I O N S O R D N U N G

DES FACHBEREICHS III  
DER UNIVERSITÄT TRIER  
VOM 1. JUNI 1981

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs III (Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Klass. Archäologie, Ägyptologie, Kunstgeschichte) der Universität Trier hat aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 1978 (GVBL. S. 507, BS 223 - 41) am 8. <sup>April</sup> 1981 die folgende Habilitationsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 1. Juni 1981 - Az.: 953 Tgb. Nr. 420180 - hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Ziel der Habilitation

- (1) Der Fachbereich III der Universität Trier erteilt gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 die Lehrbefähigung (~~Venia legendi~~) aufgrund eines Habiliationsverfahrens für ein wissenschaftliches Fach bzw. Fachgebiet des Fachbereiches.
- (2) Die Habilitation dient dazu, durch den Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistungen die Lehrbefähigung zu erwerben und damit die Möglichkeit zu selbständiger Lehr- und Forschungstätigkeit in dem in der Urkunde angegebenen Fach gemäß § 57 <sup>HochSchG</sup> ~~HSchG~~ zu erlangen.

12  
Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Habiliationsverfahren erfordert folgende Voraussetzungen:

- (1) Der Bewerber muß den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat den Doktorgrad in einem anderen Fachgebiet anerkennen. Ausländische akademische Grade müssen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sein.
- (2) Der Bewerber muß nachweisen, daß er nach Abschluß der Promotion mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich tätig gewesen ist und daß er über Erfahrungen in der Lehre verfügt.
- (3) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber nicht bereits zweimal mit einem Habiliationsversuch gescheitert ist.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist dem Dekan des Fachbereiches einzureichen. Darin ist das Fach bzw. Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, in dem auch alle bisher von dem Bewerber abgelegten staatlichen oder Hochschulprüfungen aufzuführen sind,
2. die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Grades,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. ein Exemplar der Dissertation,
5. ggf. je ein Exemplar der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
6. die Zeugnisse über die vom Bewerber nach der Reifeprüfung abgelegten Prüfungen,
7. ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums, sofern der Bewerber nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht,
8. eine Erklärung über bereits erfolgte Habilitationsversuche,
9. die Habilitationsschrift in zunächst einem gebundenen Exemplar bzw. die entsprechenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung,
10. eine Versicherung des Bewerbers, daß die Habilitationsschrift ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel selbständig verfaßt ist und die wörtlich oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau kenntlich gemacht sind,

11. ein Verzeichnis eigener Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen,
  12. ggf. den Vorschlag für die Bestellung eines auswärtigen Gutachters gemäß § 7 Abs. 1,
  13. drei Themen für den Habilitationsvortrag gemäß § 6 Abs. 1 und den thematischen Bereich für die öffentliche Vorlesung.
- (3) Die eingereichten Unterlagen bleiben, sofern sie ungedruckt sind, beim Dekanat des Fachbereiches; ausgenommen sind Urschriften der Zeugnisse und Diplome.
  - (4) Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch den Dekan entscheidet der Fachbereichsrat über die Zulassung zum Habilitationsverfahren.
  - (5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags setzt der Fachbereichsrat den Gutachterausschuß ein.
  - (6) Bis zur Einsetzung des Gutachterausschusses kann der Zulassungsantrag vom Antragsteller zurückgezogen werden.
  - (7) Eine Ablehnung des Habilitationsantrages ist dem Bewerber mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

#### § 4

#### Habilitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:
  1. Eine Habilitationsschrift, ggf. ihr entsprechende wissenschaftliche Abhandlungen,
  2. ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuß des Fachbereiches mit anschließendem Kolloquium.
- (2) Zum Abschluß des Habilitationsverfahrens wird von dem Habilitierten eine öffentliche Antrittsvorlesung gehalten.

### Die Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine wissenschaftlich bedeutende Forschungsleistung in dem Fach bzw. Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation und in der Regel unveröffentlicht sein.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können mehrere unveröffentlichte oder veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlungen des Bewerbers, die nach Bedeutung und Kohärenz einen der Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis darstellen, als schriftliche Habilitationsleistung zugelassen werden.
- (3) Die Habilitationsschrift ist in jeweils einem Exemplar mehr, als der Gutachterausschuß Mitglieder zählt, einzureichen. Je ein Exemplar wird den Gutachtern zur Verfügung gestellt, ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses und des Fachbereichsrates im Dekanat aus. Entsprechendes gilt für die wissenschaftlichen Abhandlungen.
- (4) Die Gutachten werden den Mitgliedern des Kolloquiumsausschusses mindestens 14 Tage im Dekanat des Fachbereiches zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Jedes Mitglied des Kolloquiumsausschusses kann während dieser Auslegefrist schriftlich zur Habilitationsschrift bzw. den wissenschaftlichen Abhandlungen Stellung nehmen.
- (5) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gutachterausschuß in Kenntnis etwaiger Stellungnahmen gemäß Absatz 4 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob er die Habilitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen Abhandlungen als schriftliche Habilitationsleistung annimmt, ablehnt oder die Habilitationsschrift zur Über-

- arbeitung zurückgibt. Ferner entscheidet der Gutachterausschuß unter Würdigung aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers über die Formulierung der Lehrbefähigung. Dabei soll vom Antrag des Bewerbers nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (6) Die Entscheidungen des Gutachterausschusses müssen innerhalb von neun Monaten nach der Einsetzung des Gutachterausschusses erfolgen. Sie werden dem Dekan mitgeteilt; dieser gibt dem Habilitanden die Entscheidungen schriftlich bekannt.
  - (7) Wird die Habilitationsschrift, bzw. werden die wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß Absatz 2 als schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Dies ist dem Bewerber mitzuteilen.
  - (8) Wird die Habilitationsschrift zur Überarbeitung zurückgegeben, so muß die Wiedervorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Fachbereichsrat kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der Bewerber die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.
  - (9) Bei einer Veröffentlichung der Habilitationsschrift sind etwaige Auflagen des Gutachterausschusses zu beachten.

§ 6

Vortrag und Kolloquium

- (1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so wählt der Gutachterausschuß aus den drei vorgeschlagenen Themen eines aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an. Die Vortragsthemen sollen sich nicht an die Thematik der Dissertation oder der Habilitationsschrift anlehnen; sie sollen unterschiedlichen Themenbereichen angehören.

- (2) Der Dekan teilt dem Bewerber die Themenwahl mit und lädt ihn zu einem etwa halbstündigen Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuß ein. Die Mitteilung erfolgt drei Wochen vor dem Vortragstermin, es sei denn, der Bewerber stimmt einer kürzeren Frist zu.
- (3) Dem Vortrag schließt sich unter der Leitung des Dekans unmittelbar das Kolloquium vor dem Kolloquiumsausschuß an, das die Fachvertreter eröffnen. Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an dem Kolloquium beteiligen. Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der Lehrbefähigung erstrecken. Vortrag und Kolloquium müssen die wissenschaftliche Befähigung des Habilitanden sowie seine Eignung dartin, in Forschung und Lehre vor Studenten und in der Öffentlichkeit zu wirken.
- (4) Im Anschluß an das Kolloquium entscheidet der Kolloquiumsausschuß, ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habilitationsleistungen zu werten sind und der Habilitand zur öffentlichen Vorlesung zuzulassen ist. Für die Entscheidung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kolloquiumsausschusses erforderlich; dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung des Ausschusses ist dem Habilitanden sofort vom Dekan mitzuteilen.
- (5) Wird die Mehrheit nicht erreicht, so gelten Vortrag und Kolloquium als gescheitert; sie können frühestens nach Ablauf von drei Monaten einmal wiederholt werden. Der Bewerber hat die Wiederholung innerhalb eines Jahres zu beantragen. Versäumt er die Frist, verzichtet er auf die Wiederholung oder genügen seine Leistungen wiederum nicht, so ist die Habilitation gescheitert. Dies ist dem Bewerber durch den Dekan mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 7

Gutachterausschuss

- (1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wird durch den Fachbereichsrat ein Gutachterausschuß gewählt. Ihm gehören fünf oder sieben Professoren oder Habilitierte mit vollem Stimmrecht an; jeder von ihnen hat ein schriftliches Gutachten zu erstellen.  
Die Mehrheit der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Professoren der Universität Trier sein. Einer der Gutachter soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören; es können bis zu zwei Professoren anderer Fachbereiche bzw. anderer wissenschaftlicher Hochschulen in den Gutachterausschuß gewählt werden. Der Habilitand kann bei der Meldung die Hinzuziehung eines bestimmten auswärtigen Gutachters beantragen; dem Antrag ist stattzugeben. Dabei darf die Gesamtzahl von sieben Gutachtern nicht überschritten werden.
- (2) An den Sitzungen des Gutachterausschusses nehmen je ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student ohne Stimmrecht teil. Sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. § 24 Abs. 4 HochSchG ist anzuwenden.
- (3) Der Gutachterausschuß wird zu seiner ersten Sitzung vom Dekan einberufen; er wählt sich einen Vorsitzenden aus den ihm angehörenden Professoren. Dieser teilt dem Dekan das Ergebnis der Abstimmung über die schriftliche Habilitationsleistung und die Formulierung der Lehrbefähigung mit.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Gutachterausschusses wenigstens acht Tage vorher schriftlich ein.



§ 8

Kolloquiumsausschuß

- (1) Zur Durchführung von Vortrag und Kolloquium wird ein Kolloquiumsausschuß gebildet. Ihm gehören sämtliche Mitglieder des Gutachterausschusses und die Professoren sowie die Habilitierten des Fachbereiches an. Es können auch Professoren aus Nachbarfächern der anderen Fachbereiche eingeladen werden. Vorsitzender des Ausschusses ist der Dekan.
- (2) Stimm- und frageberechtigt sind alle Professoren und Habilitierten des Fachbereichs und des Gutachterausschusses. Frageberechtigt sind auch die eingeladenen Professoren.
- (3) An Vortrag und Kolloquium nehmen je ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student teil (vgl. § 7 <sup>Abs. 2</sup> ~~(2)~~). § 24 Abs. 4 HochSchG ist anzuwenden.
- (4) Nach dem Kolloquium stellt der Fachbereichsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der vom Gutachterausschuß und vom Kolloquiumsausschuß getroffenen Entscheidungen fest. Aufgrund der Beschlußfassung des Fachbereichsrates stellt der Dekan dem Habilitanden ein vorläufiges Zeugnis über die erbrachten Habilitationsleistungen aus.

§ 9

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, liegen alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten beim Fachbereichsrat. Für die Beschlußfassung gilt § 24 Abs. 4 und 5 <sup>HochSchG</sup> ~~HochSchG~~.
- (2) Sämtliche Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten sind, sofern sie den Betroffenen beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Der Gutachter- und der Kolloquiumsausschuß entscheiden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die wesentlichen Gegenstände des Vortrages und des Kolloquiums sowie über die Beschlüsse der Ausschüsse ist jeweils von einem Mitglied eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Nach Abschluß des Verfahrens kann der Bewerber gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 <sup>HochschG</sup> ~~HSchG~~ Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

### § 10

#### Öffentliche Vorlesung

- (1) Die öffentliche Vorlesung muß spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium stattfinden.
- (2) Der Habilitierte teilt dem Dekan das Thema seines Vortrages mit und dieser setzt den Termin im Einverständnis mit dem Habilitierten fest. Der Dekan lädt den Präsidenten, die Mitglieder des Senats und des Fachbereichsrates sowie alle anderen Angehörigen der Universität und die Öffentlichkeit zur Vorlesung ein.

### § 11

#### Ergebnis der Habilitation

- (1) Der Dekan überreicht nach der öffentlichen Vorlesung dem Habilitierten die Urkunde über die erteilte Lehrbefähigung. Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist die Habilitation vollzogen.
- (2) Die Urkunde muß enthalten:
  1. die wesentlichen Personalien des Habilitierten,
  2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. die Themen der als Habilitationsschrift anerkannten wissenschaftlichen Abhandlungen,

3. das Fach bzw. Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wird,
  4. den Tag der Verleihung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat,
  5. die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Präsidenten,
  6. das Siegel der Universität
- (3) Die Urkunde ist auf den Tag der öffentlichen Vorlesung zu datieren.

## § 12

### Rechtsstellung des Habilitierten

- (1) Der Habilitierte ist gemäß § 28 Abs. 4 <sup>HochSchG</sup> ~~HSchG~~ berechtigt, seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen.
- (2) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung erhält der Habilitierte gemäß § 57 Abs. 1 <sup>HochSchG</sup> ~~HSchG~~ das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fach bzw. Fachgebiet selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (Lehrbefugnis).
- (3) Der Habilitierte ist verpflichtet, pro Jahr mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Universität Trier gemäß seiner Lehrbefugnis zu lehren. Der Fachbereichsrat kann von dieser Lehrverpflichtung für eine angemessene Frist entbinden.

## § 13

### Wiederholung des Habilitationsverfahrens und Widerspruch

- (1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren zulässig.
- (2) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann der Habilitand beim Dekan des Fachbereichs Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der *EW*

Fachbereichsrat.

§ 14

Umhabilitation

- (1) Ist ein Bewerber bereits an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Fachbereich der Universität Trier habilitiert, so kann der Fachbereichsrat bei der Umhabilitation von der Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 5 und 6 absehen und als einzige Leistung eine öffentliche Vorlesung über ein freigewähltes Thema fordern, die der öffentlichen Vorlesung gemäß § 10 entspricht.
- (2) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung eines bereits Habilitierten kann durch den Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers ausgedehnt werden. Die Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fachgebiet voraus. Hierzu setzt der Fachbereichsrat einen Gutachterausschuß gemäß § 7 ein, der darüber befindet.
- (2) Der Dekan bestätigt in einer Urkunde die Erweiterung der Lehrbefähigung. Die Bestimmungen der §§ 11, Abs. 1 und 12 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 16

Aberkennung der Lehrbefähigung

- (1) Der Dekan nimmt die Aberkennung der Lehrbefähigung vor, wenn sich der Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung

gung unlauterer Mittel bedient hat oder wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist.

- (2) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 12.

## § 17

### Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 16);
2. durch Verzicht des Habilitierten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung an den Dekan des Fachbereichs;
3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Umhabilitation;
4. durch Widerruf (§ 18).

- (2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.
- (3) Wünscht ein Habilitierter, der auf die Lehrbefugnis verzichtet hat, später seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 14 zu verfahren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 verliert der Betroffene zum Zeitpunkt des Erlöschens der Lehrbefugnis das Recht und die Pflicht gemäß § 12 Abs. 2 und 3.

## § 18

### Widerruf der Lehrbefugnis

Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebens-

jahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat;

2. Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Habilitationsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier vom 12. 6. 1974 (StAnz. S. 546) außer Kraft.

Trier, den *16. Juni* 1981

Der Dekan des Fachbereiches III  
der Universität Trier



*G. Birtsch*

(Prof. Dr. G. Birtsch)

